

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen  
(Kostensatzung)**

**vom 12. August 1997**

Inkrafttreten: 18.08.1997

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 21.04.1998  
Inkrafttreten: 25.04.1998

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 12.10.1998  
Inkrafttreten: 17.10.1998

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 21.12.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 05.12.2002  
Inkrafttreten: 20.12.2002

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 30.10.2009  
Inkrafttreten: 01.11.2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 10.11.2010  
Inkrafttreten: 01.11.2010

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 15.12.2020  
Inkrafttreten: 01.01.2021

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Kitzingen**

**§ 1**

Die Große Kreisstadt Kitzingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.1990 außer Kraft.

## Anlage zu § 2 der Kostensatzung

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-75 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem ei- genen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Ori- ginals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte er- mäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBL. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheini- gung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichti- gen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5 €

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahr vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 € bis 60 €
005	Zweitschriften:	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €.
006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz	
	1 a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5,00 € bis 100,00 €
	b) Für einfache mündliche und fern mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben	
	2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstiger Informationsträger	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
	b) bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	26,00 € bis 50,00 €
	c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7, 9 und 10 der Informationsfreiheitsgesetz)	51,00 € bis 100,00 €
	3. Fertigung von Fotokopien je Seite DIN A 4	0,50 €
	Fotokopien von Plänen je nach Aufwand	1,00 € bis 5,00 €
	4. Bei Ablehnung eines Antrages auf	

Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehene Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen erhoben.

02	<p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</p>	
020	<p>Kommunalgesetze</p>	
	<p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p>	<p>10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p>
	<p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)</p>	<p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p>	
	<p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>15 € bis 200 €</p>
	<p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p>	<p>50 € bis 2.500 €</p>
	<p>3. Vollstreckungsgebühr nach Art. 23 ff. VwZVG</p>	
	<p>bis 99,99 €</p>	<p>10 €</p>
	<p>100,00 € bis 999,99 €</p>	<p>20 €</p>
	<p>1.000,00 € bis 2.499,99 €</p>	<p>40 €</p>
	<p>2.500,00 € bis 4.999,99 €</p>	<p>60 €</p>
	<p>5.000,00 € bis 9.999,99 €</p>	<p>80 €</p>
	<p>10.000,00 € bis 29.999,99 €</p>	<p>100 €</p>
	<p>30.000,00 € bis 59.999,99 €</p>	<p>150 €</p>
	<p>60.000,00 € bis 99.999,99 €</p>	<p>200 €</p>
	<p>ab 100.000,00 €</p>	<p>250 €</p>
	<p>Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Forderungen, derentwegen vollstreckt wird.</p>	
	<p>4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 und Abs. 5 VwZVG</p>	<p>26 € (§ 339 Abs. 3 AO)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten (z. B. für das Anbringen einer Parkkralle oder eines Ventilwächters)</li> <li>• Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritt-</li> </ul>	

te zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat

- bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald der Vollstreckungsbedienstete die Pfändungsverfügung zugestellt hat oder die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.

5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).

5.0 bei Geldansprüchen

½ der Vollstreckungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 3

5.1 sonst.

15 € bis 200,00 €

6. Wegnahmegebühr

26 €  
(§ 340 Abs. 3 AO)

- Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden.
- Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch freiwillige Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die herauszugebende Sache nicht aufgefunden wird.

7. Verwertungsgebühr

52 €  
(§ 341 Abs. 3 AO)

- Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut.
- Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwer-

tungsauftrages unternommen hat.

- |  |                   |
|--|-------------------|
| Bei Abwendung der Verwertung   | 26 €              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verringerte Gebühr wird erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache nachweist, dass die Schuld gezahlt oder gestundet ist.</li> <li>• Die verringerte Gebühr wird auch erhoben, wenn der Schuldner vor Beginn der Versteigerung, des freihändigen Verkaufs oder anderweitigen Verwertung der Pfandsache die volle Schuld einschließlich Kosten und Säumniszuschlag zahlt.</li> </ul> | (§ 341 Abs. 4 AO) |

#### 8. Auslagen

8.1 Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt,	Auslagen nach § 344 AO
---	------------------------

Stufe 1: bis zu 10 Kilometer	3,25 €
---------------------------------	--------

Stufe 2: von mehr als 10 Kilometer bis 20 Kilometer	6,50 €
--	--------

Stufe 3: von mehr als 20 Kilometer bis 30 Kilometer	9,75 €
--	--------

- Das Wegegeld wird erhoben, wenn der Vollstreckungsbedienstete zur Durchführung des Auftrags Wegstrecken innerhalb des Gemeindegebiets zurückgelegt hat.
- Maßgebend ist die Entfernung von der Dienststelle zum Ort der Amtshandlung. Werden mehrere Wege zurückgelegt, so ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.

03

Finanzverwaltung

030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (Im Bedarfsfall werden hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses angewandt).
-----	--

031	Anmahnung rückständiger Beträge
-----	---------------------------------

Die Mahngebühr beträgt 1 % des rückständigen Betrages, mindestens aber 5,00 €, höchstens jedoch 150,00 €.

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung. (Es wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob nicht nach Art. 20 Abs. 2 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist).	15 € bis 600 €
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung der Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60	Bauordnung	
600	Erklärung einer vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20 €
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses	10 € bis 25 €



(§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)

613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungserklärung (§ 19 BauGB)	15 € bis 2.500 €
	Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden	kostenfrei
	Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 15,00 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB.	
618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	10 € bis 25 €
	Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an	10 € bis 150 €

	gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	
631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (Es wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob nicht nach Art. 20 Abs. 2 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist).	10 € bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	Es gelten die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren.

